

KIK – KUNSTVEREIN INSTITUTIONSKOMMENTIERENDER KUNST**§ 1 NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen *KIK – Kunstverein Institutionskommentierender Kunst*.

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten von (elektronischen) Netzwerken und durch die Zusammenarbeit mit Künstler_innen und weiteren Kunstvereinen, auf die gesamte Welt. Die Gründung von Zweigvereinen bleibt vorerst nicht ausgeschlossen.

§ 2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung BAO §§ 34 verfolgt, bezweckt:

- 2.1 die Förderung und Umsetzung künstlerischer Arbeit.
- 2.2 die Förderung einer unabhängigen Sichtweise auf das Kunstfeld und seine Mechanismen.
- 2.3 die Förderung und Bereicherung kulturellen Erlebens im über-/regionalen Raum.
- 2.4 die Förderung über-/regionaler Kommunikation und Interaktion zwischen Kunst-/Kulturschaffenden und einem möglichst breiten Publikum.
- 2.5 die Vernetzung von Künstler_innen im inter-/nationalen Raum.
- 2.6 den Aufbau einer Sammlung künstlerischer Positionen.
- 2.7 die Archivierung von Kunst und Kultur im realen und virtuellen Raum.

§ 3 TÄTIGKEITEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

3.1 Ideelle Mittel**3.1.1 Räumlichkeit**

Betreiben und Bereitstellen von Räumlichkeiten (Ateliers/Studios/Büros) im Bereich der Möglichkeiten des Vereins.

3.1.2 Veranstaltungen

Ausstellungen; Vernissagen; Kunstvermittlungsveranstaltungen und Seminare; gesellige Zusammenkünfte; Versammlungen; Vereinsfeste; Exkursionen; Theatervorstellungen und Performances; Musikveranstaltungen; Film-, Video und sonstige Vorführungen; Finissagen und sonstige Veranstaltungen.

3.1.3 Projekte

Durchführungen von Projekten mit Einzelpersonen und/oder Gruppen entsprechend des oben genannten Vereinszwecks:

- a) Entwicklung, Förderung und Herstellung künstlerischer Positionen.
- b) Entwicklung und Durchführung von Ausstellungen und Präsentationen.
- c) Herausgabe von Publikationen.
- d) Einrichtung einer Bibliothek.
- e) Einrichtung eines Archivs.

3.1.4 Öffentlichkeit

- a) Bewerbung des Kunstvereins, seiner Künstler_innen, Ausstellungen und Publikationen (analog & digital).

- b) Kunst/Aktionen im öffentlichen Raum: Durchführungen von Ausstellungen, Präsentationen, Vermittlungen und Veranstaltungen.
- c) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen und künstlerischen Produktionen in und auf allen bestehenden und zur Verfügung stehenden Medien und Trägern.

3.1.5 Bildung und Schulung

- a) Abhaltung von Ausstellungen; Seminaren; Vorträgen; Kursen; Praktika; Informations- und Diskussionsveranstaltungen; Symposien; Arbeitstagen; Einzel- und Gruppenberatungen, die dem Vereinszweck dienen, einschließlich der hierzu erforderlichen Nebenleistungen.
- b) Ermöglichung von Weiterbildung im Sinne des Vereins durch Volontariate oder Praktika. Ausbildungslehrgänge für zukünftige Kursleiter_innen auf allen Gebieten, die dem Vereinszweck entsprechen.

3.2 materielle Mittel

Des Weiteren finanzieren sich die Vorhaben des Vereins aus: Mitgliedsbeiträgen; Spenden, sonstige Zuwendungen und andere legale Einnahmen im Rahmen der Möglichkeiten; Sponsoring; Einnahmen aus Fundraising/Crowdfundings; Merchandise; Sammlungen; prozentuale Anteile aus dem Verkauf der vereinseigenen Sammlung; Spendensammlungen; Bausteinaktionen; Vermächtnisse; Schenkungen; Subventionen/Zuwendungen der öffentlichen Hand; Unterstützungen durch Privatpersonen und Unternehmungen; Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen, sowie Kostenersatz für sonstige Vereinsleistungen; Publikationen; Werbeeinnahmen.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Kunstvereins *KIK* gliedern sich wie folgt:

4.1 Gründungsmitglieder

sind die Proponent_innen des Vereins, die am 14.11.2018 an der Gründungsversammlung des Kunstvereins *KIK – Kunstverein Institutionskommentierender Kunst* teilgenommen haben. Sie sind vom jährlichen Beitrag befreit.

4.2 ordentliche Mitglieder

Personen, die sich voll an den Vereinsarbeiten beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind. Diese zahlen nur ein Drittel des Jahresbeitrags.

4.3 außerordentliche Mitglieder

sind jene Personen, die die Arbeit des Vereins fördern wollen. Sie sind zu einem jährlichen Beitrag verpflichtet.

4.4 außerordentliche Mitglieder mit Ermäßigung

sind Schüler, Studierende, Arbeitssuchende, die einen vergünstigten Beitrags zahlen.

4.5 Fördermitglieder

sind solche, die einen individuellen Jahresbeitrag entrichten, der jedoch höher angesetzt werden muss, als der zu dem Zeitpunkt festgelegte Jahresbeitrag ist.

4.6 Zeitmitglieder

werden für die Dauer einer Veranstaltung gegen Entrichtung einer Spende aufgenommen.

4.7 Ehrenmitglieder

werden von der Mitgliederversammlung ernannt auf Grund besonderer Verdienste und Leistungen (bspw. Beirat) für den Kunstverein. Sie müssen keinen Jahresbeitrag entrichten.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und Personengruppen werden, die die Statuten des Kunstvereins *KIK* anerkennen und den Vereinszweck ausschließlich fördern wollen.

Personengruppen können Interessensgemeinschaften, Künstlerkollektive und ähnliche Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Für Personengruppen gelten die gleichen Bestimmungen wie für juristische Personen.

5.1 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein bindender schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.

5.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5.3 Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

5.4 Die Ernennung ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

5.5 Zeitmitglieder werden durch die Angabe ihrer Anschrift und Unterschrift für einen temporär beschränkten Zeitraum einer Veranstaltung aufgenommen.

5.6 Juristische Personen haben schriftlich eine Vertreter_in zu bestimmen, die die Interessen im Verein wahrnimmt. Jede juristische Person kann nur eine Vertreter_in bestimmen. Die Bestimmung einer Vertreter_in gilt ein Jahr oder bis auf Widerruf. Der Vorstand kann ohne Begründung die Bestimmung einer Vertreter_in ablehnen und die juristische Person auffordern, eine andere Vertreter_in zu bestimmen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod.

6.2 Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit sowie das Auflösen des Gruppenmitglieds.

6.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt. Dieser muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

6.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss auf Grund

- a) rechtswidrigen Verhaltens.
- b) vereinsschädlicher Umstände wie grober Verletzungen von Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens.
- c) rückständiger Mitgliedsbeiträge, sofern diese trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate ausbleiben. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- d) Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Begründung des Vorstands und tritt durch diese unmittelbar in Kraft.

6.5 Rückerstattungen des Jahresbeitrags bleiben ausgeschlossen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1 Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins – unter Berücksichtigung der vereinsüblichen Regelung – zu beanspruchen. Über den Nutzen der Einrichtungen des Vereins entscheiden der Vorstand und die ordentlichen Mitglieder.

7.2 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ordentlichen Mitgliedern, Gründungsmitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7.4 Ordentlichen Mitgliedern sowie Angestellten des Vereins bleibt untersagt Verbindlichkeiten einzugehen, Vereinseigentum zu veräußern oder den Verein zu belasten ohne zuvor mit dem Vorstand Rücksprache und Genehmigung erhalten zu haben (siehe § 13 Abs. 3).

7.5 Mitgliedsbeiträge:

- a) Die vom Verein erhobenen Jahresmitgliedsbeiträge können für natürliche und juristische Personen unterschiedlich hoch sein.
- b) Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Das Mitglied hat auch dann den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, wenn es nur für einen Teil des Geschäftsjahres Mitglied ist.

7.6 Vorschläge und Anträge bzgl. Künstler_innen, Ausstellungen, Veranstaltungen, Verbesserungen von Infrastrukturen oder sonstige Anregungen können von allen Mitgliedern schriftlich eingereicht werden. Diese werden vom Vorstand geprüft und in der Mitgliederversammlung besprochen.

7.7 Gründungsmitglieder genießen das Vetorecht gegen alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins betreffen. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse bzgl. Statutenänderungen. Die Gründungsmitglieder haben zu diesem Zweck das Recht, eine Versammlung zu unterbrechen und sich zur Beratung zurückzuziehen.

§ 8 VEREINSORGANE

Die Organe des Kunstvereins *KIK* setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederversammlung (siehe § 9 und § 10)
- b) Vorstand (siehe § 11 bis § 13)
- c) Rechnungsprüfer_innen (siehe § 14)
- d) Schiedsgericht (siehe § 15)

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer_innen binnen vier Wochen statt.

9.3 Sowohl zur ordentlichen als auch außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich durch E-Mail, Brief oder Fax an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

9.4 Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail, Brief oder Fax einzureichen. Fristgerecht und ordnungsgemäß eingereichte Anträge müssen in der Tagesordnung aufgeführt werden.

9.5 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die physisch anwesenden ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen und Personengruppen werden durch eine bevollmächtigte Person vertreten und haben somit ebenfalls nur eine Stimme. Die bevollmächtigte Person muss mindestens 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugetragen werden.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig und muss dem Vorstand ebenfalls mindestens 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung übermittelt werden.

9.6 Jedes ordentliche Mitglied hat je Tagesordnungspunkt eine Stimme.

9.7 Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nur gewährleistet, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und ihre Vertreter_innen anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird sie um sechzig Minuten verschoben. Nach Verstreichen der sechzig Minuten beginnt die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung, unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder und ist beschlussfähig.

9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen die Statuten des Kunstvereins geändert

oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der garantierten Anwesenheit der Gründungsmitglieder. Hierbei können Gründungsmitglieder von ihrem Vetorecht Gebrauch machen, sodass Beschlüsse zur Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Kunstvereins verschoben werden müssen.

9.9 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung bildet der Vorstand. Sofern dieser verhindert ist, muss der Vorstand einen Vorsitz binnen 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung stellen.

§ 10 AUFGABE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über die Tätigkeiten und das Finanzgebaren des Kunstvereins *KIK*.

10.2 Beschlussfassung über den Voranschlag der kommenden Monate.

10.3 Anhörung von Vorschlägen und Beratung über Künstler_innen, die im Rahmen des Programms des Kunstvereins ausstellen können.

10.4 Wahl, Bestellung, Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer_innen.

10.5 Entlastung des Vorstands.

10.6 Festsetzung des Mitgliederbeitrags für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie des Prozentsatzes der Vergünstigung.

10.7 Beratung, Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

10.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11 VORSTAND

11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei maximal fünf Mitgliedern.

11.2 Der Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern und der Mitgliederversammlung gewählt.

11.3 Die Funktionsdauer des Vorstands ist bis zum erfolgten Einspruch ordentlicher Mitglieder und einer Zweidrittelmehrheit oder einem Einspruch der Gründungsmitglieder zeitlich unbegrenzt. Eine Wiederwahl ist möglich.

11.4 Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Hierzu ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit nötig. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.

In außerordentlichen Fällen kann bereits vor der Bestellung eine sofortige Enthebung stattfinden, wobei ein Interimsvorstand bestehend aus mindestens zwei ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden muss.

11.5 Der Vorstand kann von jedem Mitglied des Vorstands einberufen werden.

11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und alle anwesend sind.

11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

11.8 Der Vorsitz des Vorstands wird von zwei Mitgliedern in gleichberechtigter Form geführt. Ist eines der Mitglieder des Vorstands verhindert, so übernimmt das andere Mitglied den gesamten Vorsitz während einer Mitgliederversammlung.

11.9 Die Funktion eines Mitglieds des Vorstands erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung (§ 11.4) oder Rücktritt (§ 11.10).

11.10 Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und die Gründungsmitglieder, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung und die Gründungsmitglieder zu richten.

11.11 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar

lange Zeit aus, sind jede Rechnungsprüfer_in sowie die Gründungsmitglieder (sofern nicht selbst im Vorstand) verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegen Leitung und Führung der laufenden Geschäfte des Kunstvereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1 Die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- a) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes.
- b) Die Leitung der laufenden Geschäfte – unter Berücksichtigung der konzeptuellen Ausrichtung des Kunstvereins – werden genutzt um Künstler_innen, deren Arbeiten durch *KIK* vertreten werden, zu fördern und die Selbstaussbeutung im Kulturbetrieb zu vermeiden. Dies gilt auch für Angestellte des Kunstvereins.
- c) Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen. Diese ist mit einer Vollmacht vom Vorstand und den Gründungsmitgliedern – sofern diese nicht im Vorstand sind – auszustatten.

12.2 Die Einberufung und Vorbereitung der außer-/ordentlichen Mitgliederversammlung.

12.3 Das gewissenhafte Vertreten der Interessen der Mitgliederversammlungen und die Integration der Beschlüsse eben jener Versammlungen in die konzeptuelle Ausrichtung des Kunstvereins.

12.4 Die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

12.5 Die Aufnahme und die Kündigung von Angestellten des Vereins.

12.6 Die Inkennnissetzung der Gründungsmitglieder – sofern diese nicht im Vorstand sind – über jegliche Interna (Änderungen und Ausführungen) des Kunstvereins.

§ 13 VERTRETUNG DES VEREINS NACH AUSSEN

13.1 Jedes Mitglied des Vorstands ist – nach bestem Wissen und Gewissen – berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

13.2 Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstands und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung eines daran nicht beteiligten Mitglieds des Vorstands. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Vorstands ein Inschlaggeschäft darstellt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung, den Kunstverein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in § 13 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.

13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Bereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

14.1 Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Mitgliederversammlung entsprechend der Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2 Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße sowie dem Vereinskonzert entsprechende Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, Abs. 8 und Abs. 11 sinngemäß.

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT

15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter_in schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter_innen wählen binnen weiterer zwei Wochen ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Sollten für die Rollen der Schiedsrichter_innen und der Vorsitzende_n des Schiedsgerichtes keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit all seiner Mitglieder und der des Vorstands – in bestem Wissen und Gewissen – mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann durch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit ist vereinsintern endgültig.

Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO.

§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Um die Beschlussfähigkeit dieser außerordentlichen Versammlung zu garantieren müssen mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder sowie die Gründungsmitglieder anwesend sein. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine neue Mitgliederversammlung binnen einer Woche einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

16.2 Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern vorhanden – eine Abwickler_in zu berufen die sich um die Übertragung des nach Abdeckung der Passiva verbliebenen Vereinsvermögens sorgt.

16.3 Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbliebene Vereinsvermögen der *IG Bildende Kunst – Interessenvertretung der bildenden Künstler_innen in Österreich* mit Sitz in Wien zu übertragen, welche es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Künstler_innen zu verwenden hat.